

Satzung des Fördervereins der Vincenzschule Aulhausen

§ 1

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Vincenzschule Aulhausen“.

§ 2

Sitz des Vereins ist Rüdesheim-Aulhausen. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Der Verein verfolgt nichtwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schülerinnen und Schüler der Vincenzschule, indem er der Schule Mittel zur Verfügung stellt. Der Verein setzt da an, wo besondere pädagogische Ziele verfolgt werden, für die der Heim- bzw. Schulträger keine oder ungenügende Mittel bereitstellen kann.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Finanzierung von Unterrichtsgängen, Fahrten und Ausflügen der Schülerinnen und Schüler erreicht. Sie sollen damit befähigt werden, sich in der Umwelt zurechtzufinden und weiterreichende Erfahrungen und Kenntnisse zu sammeln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem St. Vincenzstift als Schul- bzw. Heimträger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für pädagogische Zwecke dieser Einrichtung zu verwenden hat.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die konkrete Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann eine beantragte Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen. Die Mitgliedschaft endet neben den gesetzlichen Voraussetzungen durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 7

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt 2012 €15.

Der Beitrag ist auf ein vom Vorstand zu bestimmendes Konto einzuzahlen.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und der Satzung über die Verwendung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Dem Vorstand gehören an

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer

und gegebenenfalls ein Schriftführer und bis zu 2 Beisitzer.

Ein Mitglied der Schulleitung, sowie der Vorsitzende des Schulleiternbeirates gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende vertreten den Vorstand nach außen.

§ 9

Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Wahl ist geheim. Sofern alle Anwesenden zustimmen, ist offene Wahl möglich.

Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie im Amt, bis gültig die Rechtsnachfolger gewählt sind.

§ 10

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr sein.

Dabei hat der Vorsitzende einen Geschäftsbericht zu geben.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die ordnungsgemäße Kassenführung.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

§ 11

Der Vorsitzende lädt schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Mitglieder, die entsprechende Angaben gemacht haben, können auch elektronisch, z.B. per E-Mail, zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Die Einladung soll rechtzeitig ergehen und eine Tagesordnung enthalten. Der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, die Tagesordnung zu ergänzen.

Beschlüsse können nur zu Punkten gefasst werden, die auf der Einladung als Tagesordnungspunkte aufgeführt werden, oder durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung als zusätzliche Punkte zur Tagesordnung ergänzt werden.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige, nicht abgegebene Stimmen sowie Enthaltungen zählen nicht mit.

Dasselbe gilt für Wahlen.

§ 13

Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift an. In ihr müssen die Beschlüsse enthalten sein.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, sowie der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 14

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2014 in Kraft.

Rüdesheim-Aulhausen, den 23. Mai 2014